

Reglement über das Klausjagen in Küss- nacht und Mer- lischachen

31.312.502

gültig ab 1. November 2025

Reglement über das Klausjagen in Küssnacht und Merlischachen

(gültig ab 1. November 2025)

Der Bezirksrat beschliesst mit Bezirksratsbeschluss Nr. 2024/494 vom 2. Oktober 2024 sowie mit Bezirksratsbeschluss 2024/545 vom 30. Oktober 2024 und mit Bezirksratsbeschluss 2025/521 vom 15. Oktober 2025.

I. Allgemeines

Artikel 1 Durchführung

¹ Das Klausjagen in Küssnacht findet jeweils am 5. Dezember statt. Der offizielle Klausumzug beginnt um 20.15 Uhr. Die folgende Nacht ist in Küssnacht Freinacht, in der das Klausjagen erlaubt ist und keine Nachtruhe gilt. Am Morgen vom 6. Dezember wird frühmorgens um 6.00 Uhr erneut ein Umzug (Sächsizügli) durchgeführt. Fällt der 5. Dezember auf einen Samstag oder einen Sonntag, wird der Klausumzug am Freitag davor abgehalten.

² Das Klausjagen in Merlischachen findet im Rahmen der Schülerumzüge statt und ist ansonsten lose organisiert.

Artikel 2 Gewohnheitsrecht

Das "Geislechlepfä" und Treicheln ist jeweils ab dem 2. November bis zum Klausjagen tagsüber von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt.

Artikel 3 Mittags- und Wochenendruhe

¹ Das Klausjagen respektive das Treicheln und "Geislechlepfä" ist samstags und sonntags ausdrücklich nicht gestattet.

² Das Klausjagen ist mittags von 12.00 bis 13.00 Uhr untersagt.

Artikel 4 Klausjagen für Schüler

¹ Der Bezirksrat, der Schulrat Küssnacht und die St. Niklausengesellschaft Küssnacht erlassen jährlich Weisungen darüber, wann das Klausjagen für Schüler des Bezirks in den Ortschaften Küssnacht und Merlischachen erlaubt ist. Es werden Schülerumzüge durchgeführt. Der Schulbeginn richtet sich danach nach Stundenplan.

² Den Schülern ist es untersagt, einzeln oder in Gruppen durch Geschäftslokale oder Restaurants zu ziehen.

Artikel 5 Klausjagen für Erwachsene

Der Bezirksrat und die St. Niklausengesellschaft Küssnacht erlassen jährlich Weisungen darüber, zu welchen Zeiten das Klausjagen für Erwachsene in den Ortschaften Küssnacht und Merlischachen erlaubt ist.

II. Störungsfreier Ablauf

Artikel 6 Störungen durch Lichtquellen

¹ Betreiber von Imbiss- und Getränkestände müssen während des Klausumzugs die Beleuchtung der Stände löschen.

² Anwohnerinnen und Anwohner entlang der Route des Klausumzugs und des Sächsizügli sind angehalten, Gebäudebeleuchtungen, Weihnachtsbeleuchtungen sowie das Licht im Innern der Häuser abzulöschen. Beleuchtungsvorrichtungen mit Bewegungsmeldern sind ebenfalls abzustellen.

³ Geschäfte sind während des Klausumzugs und dem Sächsizügli angehalten, die Reklame-, Weihnachts- und Schaufensterbeleuchtungen abzuschalten.

⁴ Offene Feuer, Finnenkerzen oder dergleichen sind während der Umzüge nicht gestattet, auch aus Sicherheitsgründen.

⁵ Damit das Brauchtum seine volle Wirkung entfalten kann, ist es von den Besuchenden der Klausumzüge möglichst zu unterlassen, den Umzug mit Blitzlicht zu fotografieren oder Aufnahmen mit Geräten zu machen, die ein Display haben.

Artikel 7 Störung durch Musik

Livemusik oder Musik aus Boxen ist am Klausjagen nicht gewünscht. Der Bezirk erteilt denn auch keine Bewilligungen für Musikdarbietungen oder für Imbiss- respektive Getränkestände mit Musikboxen.

III. Organisation

Artikel 8 Verantwortliche Organisatoren

¹ Die St. Niklausengesellschaft Küssnacht am Rigi ist der zuständige Organisator des offiziellen Klausumzuges in Küssnacht.

² Die offiziellen Schülerumzüge werden durch die St. Niklausengesellschaft organisiert.

³ Der Bezirk Küssnacht – namentlich die Verwaltung, der Werkdienst, die Feuerwehr und deren Verkehrsdienst sowie der Rettungsdienst – unterstützt die Organisation der Klausumzüge am 5. Dezember. Dazu führen Bezirk und die St. Niklausengesellschaft Küssnacht am Rigi jährlich, spätestens bis Mitte Oktober, eine Koordinationssitzung durch.

Artikel 9 Leistungen des Bezirks

¹ Der Bezirk Küssnacht erbringt mit seinem Personal folgende Leistungen zugunsten der St. Niklausengesellschaft Küssnacht am Rigi kostenlos:

- Publikation mit den entsprechenden Weisungen (Inserate)
- Verkehrsdienst
- Organisation mobiler WC-Anlagen
- Bewilligung und Zurverfügungstellung der entsprechenden Infrastruktur
- Zurverfügungstellung öffentlicher WC-Anlagen
- Koordination und Bewilligungen der Imbiss- und Getränkestände
- Verrechnung Littering-Gebühren sowie weiteren Bewilligungsgebühren

- Arbeitsleistungen Werkdienst
- Verkehrssignalisation
- Sperrung von Plätzen und Strassen
- Entfernen von Hindernissen wie Pollern und Pflanzenkübeln
- Abfallentsorgung / Abfallkonzept (u. a. Organisation öffentlicher Abfallkübel)
- Strassenreinigung nach dem Anlass
- Reinigung mobiler und öffentlicher WC-Anlagen
- Ambulanz auf Abruf mit Personal des Rettungsdienstes (18.00 bis 24.00 Uhr)

² Der Bezirk Küssnacht und die St. Niklausengesellschaft können Vereinbarungen darüber abschliessen, welche Leistungen der Bezirk respektive die St. Niklausengesellschaft zu erbringen hat. Dabei kann der Bezirk auch ein Kostendach definieren, bis zu welchem Betrag er kostenlos Leistungen erbringt.

³ Der Bezirk Küssnacht erbringt lediglich in Zusammenhang mit dem offiziellen Klausumzug am 5. Dezember sowie der Schülerumzüge kostenlose Leistungen zugunsten der St. Niklausengesellschaft. Leistungen im Zusammenhang mit anderen Anlässen oder Umzügen (z.B. Verkehrsdienst beim Abholen des Samichlauses im Wald) werden der Niklausengesellschaft gemäss den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt.

⁴ Die St. Niklausengesellschaft Küssnacht hat im Gegenzug kein Anrecht auf weitere Unterstützungsbeiträge als Verein. Ausnahmen sind Unterstützungsbeiträge für ausserordentlichen Projekte.

Artikel 10 Leistungen der St. Niklausengesellschaft

Die St. Niklausengesellschaften Küssnacht am Rigi erbringt in Zusammenhang mit dem Klausumzug am 5. Dezember folgenden Leistung:

- Einholen der nötigen (Verkehrs-)Bewilligungen
- Auswahl Imbiss- und Getränkestände sowie fristgerechte Erteilung von Absagen
- Sicherheitskonzept
- Verkehrskonzepte (Individualverkehr / Taxis / öffentlicher Verkehr)
- Organisation des Abstellens der (öffentlichen) Beleuchtungen
- Verpflegung Helfer

Artikel 11 Gemeinsame Verantwortlichkeiten

Die Kontrollen der Imbiss- und Getränkestände am 5. Dezember führen Vertretende des Bezirks, der Kantonspolizei und der St. Niklausengesellschaft gemeinsam durch.

IV. Imbiss-, Getränke- und Verkaufsstände

Artikel 12 Anlassbewilligung

¹ Vereine, Geschäfte, Private oder Dritte dürfen im Rahmen des Klausumzugs am 5. Dezember in Küssnacht Verkaufsstände betreiben, an denen sie Esswaren oder Getränken verkaufen. Dazu ist gemäss kantonalem Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (SRSZ 333.100) eine Anlassbewilligung beim Bezirk Küssnacht einzuholen.

² Gesuche um Anlassbewilligungen sind bis spätestens drei Wochen vor dem Klausjagen schriftlich mit entsprechendem (Online-)Formular bei der Bezirkskanzlei Küssnacht einzureichen.

³ Eine Anlassbewilligung ist nicht zwingend, sofern Restaurants und Detaillisten mit einer Alkoholausschankbewilligung ausschliesslich innerhalb ihres Betriebsareals einen Verkaufsstand aufstellen. Überlassen Verkaufsgeschäfte oder Restaurants jedoch einen Teil ihres Betriebsareals (beispielsweise die Terrasse eines Restaurants) einem Verein oder Dritten, damit diese dort auf eigene Rechnung einen Stand betreiben, so ist eine Anlassbewilligung beim Bezirk Küssnacht einzuholen.

Artikel 13 Bewilligung zum Ausschank von Alkohol

¹ Vereine, Geschäfte, Private oder Dritte, welche gebrannte Wasser nach Massgabe des Bundesrechts ausschenken oder verkaufen (beispielsweise Kaffee-Schnaps), benötigen gemäss kantonalem Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (SRSZ 333.100) eine Bewilligung für Kleinhandel mit Alkohol (Tagesbewilligung).

² Der Verkauf von vergorenen Getränken (beispielsweise Most oder Bier) sowie alkoholfreien Getränken benötigen keine Bewilligung zum Ausschank von Alkohol.

³ Gesuche für den Ausschank von gebrannten Wassern sind gemeinsam mit den Gesuchen um Anlassbewilligung spätestens drei Wochen vor dem Klausjagen schriftlich mit entsprechendem (Online-)Formular bei der Bezirkskanzlei Küssnacht einzureichen.

⁴ Restaurants und Detaillisten mit einer Alkoholausschankbewilligung benötigen für das Klausjagen keine zusätzliche Bewilligung zum Ausschank von Alkohol. Überlassen Detaillisten oder Restaurants einen Teil ihres Betriebsareals (beispielsweise die Terrasse eines Restaurants) einem Verein oder Dritten, damit diese dort auf eigene Rechnung Alkohol ausschenken können, so ist eine Bewilligung für den Kleinhandel mit Alkohol beim Bezirk Küssnacht einzuholen.

⁵ Die Vorschriften gemäss kantonalem Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (SRSZ 333.100) sind einzuhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere gegen das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken gemäss § 3 des genannten Gesetzes, werden gebüsst.

Artikel 14 Traditionelle Imbissangebote und Marktstände

¹ Das Klausjagen ist ein traditioneller Anlass und keine Kilbi- oder Partyveranstaltung. In diesem Sinne werden lediglich Stände bewilligt, welche ein dem Anlass entsprechende Ware anbieten (beispielsweise Kaffee, Punsch, Kuchen, Käseschnitten, Bratwürste, etc.). Der Verkauf von nicht traditionellen Imbissangeboten ist an den Ständen nicht gestattet.

² Marktstände mit einem Warenangebot sind nicht zugelassen.

Artikel 15 Barwagen und mobile Verkaufsstände

¹ Es werden lediglich Imbiss- und Getränkestände mit festem Standort bewilligt. Ausgebaute Bar- und Partywagen sowie fahrende Imbissstände sind nicht gestattet.

² Mobile Verkaufsstände die, während dem Anlass zirkulieren, sind nicht erlaubt. Dazu gehört auch der Verkauf von Getränken mittels Leiterwagen oder tragbarer Kanister.

Artikel 16 Nutzung öffentlicher Flächen

¹ Standbetreiber, die nicht auf einer eigenen oder auf einer von der Grundeigentümerschaft zur Verfügung gestellten Fläche ihren Stand aufbauen können, sind befugt den Bezirk Küssnacht, um Zuteilung eines Standplatzes auf einer bezirkseigenen Fläche zu ersuchen.

² Gesuche für die Nutzung einer öffentlichen Fläche sind gemeinsam mit den Gesuchen um Anlassbewilligung und Alkoholausschankbewilligung spätestens drei Wochen vor dem Klausjagen schriftlich mit entsprechendem (Online-)Formular bei der Bezirkskanzlei Küssnacht einzureichen.

³ Der Bezirk weist die Standplätze zu. Die Zuteilung ist abschliessend und nicht anfechtbar.

⁴ Für die Nutzung von bezirkseigenen Flächen ist eine Platzgebühr zu entrichten.

Artikel 17 Schutz der Strassen- und Platzbeläge

¹ Die zugewiesenen Standplätze im Unterdorf müssen bei gastgewerblichen Tätigkeiten mit Sperrholzplatten oder dergleichen so weit abgedeckt werden, dass jegliche Beschädigung des Belags verhindert wird.

² Es ist strikte verboten, in den Strassen- oder Platzbelag Zeltheringe oder dergleichen einzuschlagen.

³ Der jeweilige Standbetreiber haftet und ist dafür verantwortlich, dass die Strassen- oder Platzbeläge nicht beschädigt werden.

Artikel 18 Öffnungszeiten

¹ Die Getränke- und Imbissstände dürfen am Klausumzug frühestens um 12.00 Uhr öffnen und Ware verkaufen.

² Nach dem Klausumzug gibt es eine Freinacht.

³ Die Stände sind am Folgetag des Klausumzugs bis spätestens um 8.00 Uhr zu räumen und der Platz durch die Standbetreiber besenrein zu säubern.

Artikel 19 Abfall

¹ Die jeweiligen Standbetreiber sind verantwortlich für eine saubere Ordnung um ihren Standplatz herum.

² Die Betreiber sind verpflichtet direkt bei ihrem Stand Abfallbehälter aufzustellen und die Kundschaft auf die Entsorgungsmöglichkeit hinzuweisen. Zudem haben die Standbetreiber die Abfälle selbstständig in den Gebührensäcken zu entsorgen.

³ Standbetreiber sind angehalten, Abfälle getrennt zu sammeln (Glas, Aluminium, Karton, PET, etc.). Abfälle können während den Öffnungszeiten der Hauptsammelstelle entsorgt werden.

⁴ Beim Verkauf von Esswaren und Getränke sind Verpackungsabfälle möglichst zu minimieren. Säcke und zusätzliche Servietten sollen nur auf Wunsch der Kundschaft abgegeben werden. Sofern möglich sind Mehrweggebinde mit Depot einzusetzen.

⁵ Mehrweggeschirr kann beim Zweckverband Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) bezogen werden.

⁶ Der Bezirk Küssnacht stellt der Veranstaltung zusätzliche Abfallbehälter ("Dräcksack") zur Verfügung und unterstützt bei den Aufräumarbeiten.

⁷ Für das Aufräumen und die Entsorgung des Abfalls verrechnet der Bezirk sämtlichen Standbetreibern eine so genannte Littering-Gebühr.

⁸ Sämtliche Restaurants, Gewerbebetriebe oder Dritte, welche Lebensmittel oder Getränke über die Strasse verkaufen, müssen sich ebenfalls an den Aufräumarbeiten finanziell beteiligen und die so genannte Littering-Gebühr entrichten. Die entsprechenden Betriebe müssen sich bis mindestens drei Wochen vor dem Anlass beim Bezirk mit dem entsprechenden (Online-)Formular für die Littering Gebühr anmelden.

Artikel 20 Kosten, für Strom, Wasser und Abwasser

Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser für die Standbetreiber im üblichen Rahmen gehen zu Lasten des Bezirks. Der Bezirk kann jedoch die Kosten den Standbetreibern in Rechnung stellen.

Artikel 21 Gebühren

¹ Der Bezirk erhebt gemäss den obigen Artikeln folgende Gebühren:

- | | |
|---|------------|
| a) Anlassbewilligung | Fr. 60.-- |
| b) Bewilligung für Alkoholausschank: | Fr. 60.-- |
| c) Platzgebühr für öffentliche Flächen: | Fr. 20.-- |
| d) Littering-Gebühr: | Fr. 100.-- |

² Bei zu spät oder gar nicht eingereichten Gesuchen wird wegen den Umtrieben mindestens die doppelten Gebühren verrechnet.

³ Betreibt jemand mehrere Stände an verschiedenen Standorten, ist die Gebühr für die Anlassbewilligung, die Bewilligung für Alkoholausschank, für die Nutzung öffentlicher Flächen sowie das Littering entsprechend doppelt oder mehrfach zu entrichten.

⁴ Die Gebühren sind bewusst tief gehalten und werden unabhängig vom Umsatz verrechnet. Folglich gibt es keine reduzierten Gebühren für Stände an scheinbar weniger optimalen Standorten oder aufgrund von witterungsbedingten Mindereinnahmen.

Artikel 22 Rettungsachsen und freie Durchgänge

¹ Standbetreiber haben darauf zu achten, dass die Stände so platziert werden, dass die gekennzeichneten Rettungsachsen auf einem Korridor von 3,5 Metern jederzeit gewährleistet sind und auch der Umzug ungehindert von Statten gehen kann.

² Einfahrten sowie Zugänge zu Fusswegen sind auf einer Breite von mindestens 2,5 Metern stets freizuhalten.

Artikel 23 Zuwiderhandlungen

¹ Bei Nichtbefolgen der obigen Artikel behält sich der Bezirk Küssnacht vor, die Anlass- respektive Alkoholausschankbewilligung zu entziehen respektive bei einer nächsten Durchführung zu verweigern.

² Entstehen beim Bezirk Küssnacht in Zusammenhang mit Getränke- und Imbissstände Mehraufwände, können diese entsprechend verrechnet werden (beispielsweise Mehraufwand durch zu später Anmeldung).

V. Schlussbestimmungen

Artikel 24 Inkrafttreten

Das Reglement über das Klausjagen in Küssnacht und Merlischachen tritt per 1. November 2025 in Kraft. Frühere Regelungen betreffend Klausjagen werden damit ausser Kraft gesetzt.

Grundlagen

- Bezirksratsbeschluss Nr. 2024/494 vom 2. Oktober 2024
- Bezirksratsbeschluss Nr. 2024/545 vom 30. Oktober 2024
- Bezirksratsbeschluss Nr. 2025/521 vom 15. Oktober 2025